

Pressemitteilung

Nr.: 123/2024

Potsdam, 1. Juli 2024

Auf „PiA“ folgt „PiA 2.0“: Neues Arbeitsmarktförderprogramm für schwerbehinderte Menschen startet

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Pressesprecher: Gabriel Hesse

Telefon: +49 331 866-5040

Mobil: +49 170 45 38 688

Internet: <https://msgiv.brandenburg.de>

X: https://twitter.com/MSGIV_BB

 https://www.youtube.com/@MSGIV_BB

Mail: presse@msgiv.brandenburg.de

Brandenburg setzt die aktive Unterstützung für schwerbehinderte Menschen bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Arbeitssuche mit einem neuen Landesförderprogramm fort. Am 1. Juli 2024 geht das Programm „Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt 2.0“, kurz „PiA 2.0“ an den Start. Ziel ist es wie beim Vorgängerprogramm „PiA“, neue betriebliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen im Land Brandenburg zu schaffen sowie bereits existierende Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu stabilisieren. Im neuen Förderprogramm des Integrationsamtes beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert, zudem werden Inklusionsbetriebe bei der Förderung besonders berücksichtigt. „PiA 2.0“ läuft bis zum 31. Dezember 2027, für die Umsetzung stehen insgesamt 18 Millionen Euro zur Verfügung.

Sozialministerin Ursula Nonnemacher: „Menschen mit Behinderungen vollständige gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, ist nicht nur ein zentrales Ziel der Landesregierung, es liegt mir als Sozialministerin auch ganz persönlich am Herzen. Einer Beschäftigung nachzugehen, Arbeit zu haben, ist ein ganz wesentliches Element von Teilhabe – nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sozialen Gründen. Im **Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket 3.0**, das die Landesregierung im vergangenen Jahr beschlossen hat, haben wir daher klar festgelegt, dass wir einen für alle Menschen offenen, leicht zugänglichen und inklusiven Arbeitsmarkt schaffen wollen. Nach dem Erfolg des jetzt auslaufenden Förderprogramms ‚PiA‘ bauen wir mit ‚PiA 2.0‘ die **Unterstützung für die Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen** weiter aus. Wir geben Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zusätzliche Optionen, damit sie gut ausgebildete und qualifizierte, hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sich gewinnen können.“

Christina Schröter, LASV-Präsidentin: „Die nahtlose Fortsetzung des Förderprogramms Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt (‚PiA‘) mit den erweiterten Fördermöglichkeiten ist ein wichtiger Schritt, Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Arbeit ist die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben, sie gibt Orientierung, Halt und fördert die persönliche Weiterentwicklung. Mit dieser Neuauflage des Erfolgs ‚PiA‘ ist es allen an der Weiterentwick-

lung des Programms handelnden Akteuren gelungen, Menschen mit Beeinträchtigungen in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Lebensentwürfe – ohne Sonderwelten – zu verfolgen und umzusetzen. Damit wird nicht nur dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen, vielmehr wird wichtiges Erwerbstätigenpotenzial gehoben, um als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der immer schwieriger werdenden Arbeitskräftesituation überhaupt noch entgegenzutreten zu können.“

Janny Armbruster, Landesbehindertenbeauftragte: „Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auch das Land Brandenburg verpflichtet, Menschen mit Behinderungen das Verdienen ihres Lebensunterhaltes in einem **offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt** zu ermöglichen. Mit ‚PiA‘ und jetzt ‚PiA 2.0‘ haben wir viele Möglichkeiten in der Hand, Menschen mit Behinderungen den Weg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ebnen. So können wir faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und gleiche Entlohnung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für gleichwertige Arbeit her- und sicherstellen.“

Über das „**PiA 2.0**“-Programm können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die beschäftigungspflichtig sind, gefördert werden, unter anderem bei der **Schaffung eines betrieblichen Ausbildungsplatzes** für einen Menschen mit Schwerbehinderung in der Höhe von 11.000 Euro, bei einem neu geschaffenen Arbeitsplatz für arbeitslose oder arbeitssuchende Menschen mit Schwerbehinderung mit bis zu 25.000 Euro sowie bei einem langzeitarbeitslosen oder einem Menschen mit Schwerbehinderung, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, mit bis zu 35.000 Euro. Für die **Einstellung von Berufsstarterinnen und Berufsstartern** ist eine Prämie von 27.000 Euro möglich. Weiterhin kann eine Inklusionsprämie von 5.000 Euro bei der Entfristung eines Arbeitsverhältnisses gezahlt und die Durchführung teambildender Maßnahmen mit bis zu 2.000 Euro unterstützt werden.

Neu ist: Für nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für **Inklusionsbetriebe** können erhöhte Förderleistungen gewährt werden. Diese können zum Beispiel für die Schaffung eines neuen betrieblichen Ausbildungsplatzes 14.000 Euro bekommen, bei einem neu geschaffenen Arbeitsplatz für schwerbehinderte arbeitslose oder arbeitssuchende Menschen **bis zu 30.000 Euro**, für einen neuen Arbeitsplatz für einen langzeitarbeitslosen Menschen oder einen mit Schwerbehinderung, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, **bis zu 40.000 Euro**.

Ebenfalls neu sind die Förderkriterien für Menschen mit Schwerbehinderung, die aus einer **Werkstatt für behinderte Menschen** oder im Anschluss an eine individuelle betriebliche Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bzw. **in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis wechseln** und eine besondere Unterstützung bei der Beschäftigung bzw. Ausbildung in einem Unternehmen oder Betrieb benötigen. So müssen für diese Menschen zum Beispiel keine neuen Arbeitsplätze im Unternehmen oder Betrieb geschaffen werden; die Förderhöhen sind in der Regel identisch mit denen für Menschen mit Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos sind oder das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Eine **direkte Förderung von Menschen mit Schwerbehinderung** ist mit „PiA 2.0“ ebenfalls weiterhin möglich, beispielsweise über die Gewährung von Prämien für Auszubildende sowie Berufsstarterinnen und Berufsstarter. Auszubildende mit Schwerbehinderung können nach **Abschluss und Absolvierung eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses** eine Prämie von insgesamt 3.000 Euro erhalten. Menschen mit Schwerbehinderung, die spätestens ein Jahr nach Abschluss einer betrieblichen Ausbildung im erlernten Beruf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beginnen, können eine Prämie von 1.500 Euro erhalten. Eine neue Fördermöglichkeit gibt es für Menschen **mit Schwerbehinderung, die aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln**. Sie können nach Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages eine Prämie von insgesamt 4.000 Euro erhalten.

Eine **direkte Förderung an schwerbehinderte Menschen** ist mit „PiA 2.0“ ebenfalls weiterhin möglich, beispielsweise über die Gewährung von Prämien für schwerbehinderte Auszubildende sowie Berufsstarterinnen und Berufsstarter. Schwerbehinderte Auszubildende können bei **Abschluss eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses** eine Prämie von 3.000 Euro erhalten. Schwerbehinderte Menschen, die spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss einer betrieblichen Ausbildung im erlernten Beruf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beginnen, können eine Prämie von 1.000 Euro erhalten.

Mithilfe des **ersten Landesförderprogramms „PiA“** ist es gelungen, 30 neue betriebliche Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen zu schaffen. Darüber hinaus entstanden 181 neue Arbeitsplätze für arbeitslose oder arbeitssuchende Menschen sowie Berufsstarterinnen und Berufsstarter mit einer Schwerbehinderung. Fünf weitere, bereits existierende Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen konnten stabilisiert oder erhalten werden.

Hintergrund

Eine **Schwerbehinderung** liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird. Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können von der Förderung ebenfalls profitieren, wenn sie durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich mindestens 20 Arbeitsplätze im Sinne des § 156 SGB IX haben, sind gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX verpflichtet, mindestens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze mit **Menschen mit Schwerbehinderung** zu besetzen.

Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens zu 30 Prozent Menschen mit Schwerbehinderung, deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt. In der Regel soll der Anteil der Menschen mit Behinderung in einem Inklusionsbetrieb 50 Prozent nicht übersteigen.

Anträge auf eine Förderung im Rahmen des „PiA 2.0“-Programms können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Betriebsitz im Land Brandenburg weiterhin

beim Integrationsamt im zuständigen **Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)** stellen.

Weitere Informationen über Fördermöglichkeiten, Fördervoraussetzungen und Antragstellung zum Landesförderprogramm „PiA 2.0“ finden Sie unter: <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/integration-inklusion/landesfoerderprogramm-perspektive-inklusive-arbeitsmarkt-2-0-pia-2-0/>